



## **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVBl. Nr. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) am **06. Februar 2025** folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Hirschhorn.
- (2) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Bürgersteige, Gehwege, Gehflächen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (3) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, sonstige Grünanlagen sowie Grünstreifen und Wiesen entlang des Neckars, die öffentlich zugänglich sind und der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören insbesondere die Flurstücke Flur 1, Flurstücke 260/1, 262/4, 275/2, 275/3, 275/4, 275/5, 278/2, 834/3, 846/3, Flur 2, Flurstück 23/5, 98/5, Flur 19, Flurstücke 527/11 und 527/26, welche in der beigefügten Karte gekennzeichnet sind.

### **§ 2 Verbot des Fütterns von Wasservögeln und anderen Wildtieren**

- (1) Das Füttern von Wasservögeln (wie Enten, Gänsen und Schwänen) sowie anderen wildlebenden Tieren ist auf allen öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung untersagt.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für die Uferbereiche des Neckars und die entlang des Flusses gelegenen öffentlich zugänglichen Grünstreifen und Wiesen im Stadtgebiet von Hirschhorn.



## **Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht**

---

(3) Das Verbot dient der Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier, der Prävention unnatürlicher Verhaltensweisen und übermäßiger Vermehrung der Tiere sowie der Verhinderung von Verschmutzungen und Beschädigungen an öffentlichen Anlagen.

(4) Ausgenommen von diesem Verbot sind Fütterungsmaßnahmen, die von der Stadt Hirschhorn oder anderen zuständigen Behörden angeordnet oder genehmigt wurden.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung an oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Wasservögel oder andere wildlebende Tiere füttert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Hirschhorn als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 07. Februar 2025  
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Martin Hölz  
Bürgermeister

